



## Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a und § 13 b BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „östlich der Lindenringstraße“ Ettringen-Siebnach

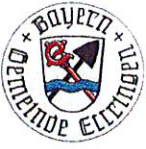
Mit Beschluss vom 24.10.2022, bekannt gemacht am 10.11.2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettringen beschlossen, für den Bereich „östlich der Lindenringstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Ausfertigung des Bebauungsplanes „östlich der Lindenringstraße“ wurde das Ing. Büro Josef Tremel, Pröllstr. 19, 86157 Augsburg beauftragt.

Das Aufstellungsverfahren wird im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Durchführung der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), der Erstellung eines Umweltberichtes (§ 2a BauGB), von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring, § 4c BauGB) wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen; ebenso wird auf eine zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 u. § 10 Abs. 4) verzichtet.

Die Gemeinde Ettringen beabsichtigt ein neues Wohngebiet mit 21 Parzellen auszuweisen. Die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 155/1, 156, 94, 145 (Teilfläche Lindenringstraße) sowie 167 (Teilfläche Feldweg) der Gemarkung Siebnach haben eine Größe von ca. 2,15ha und befinden sich im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage östlich der Lindenringstraße des Ortes Siebnach.

Der genaue Umgriff ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:





Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vom Gemeinderat am 24.10.2022 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „östlich der Lindenringstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.10.2022 liegt vom

**16. Dezember 2022 bis einschließlich 17. Januar 2023**

im Rathaus der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen (Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können außerdem online auf der Homepage der Gemeinde Ettringen [www.ettringen.de](http://www.ettringen.de), Rubrik "Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung" eingesehen werden.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ettringen, 07.12.2022

Robert Sturm  
1. Bürgermeister

angeheftet am 08.12.2022  
abgenommen am: 19.01.2023